

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 9. September 1994

230. Stück

- 736. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
- 737. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe
- 738. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
- 739. Kundmachung:** Inkrafttreten des Bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- 740. Kundmachung:** Inkrafttreten des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen
- 741. Kooperationsabkommen** zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut
(NR: GP XVIII RV 1228 AB 1266 S. 133. BR: AB 4651 S. 575.)
- 742. Resolution** Nummer 363 des Internationalen Kaffeerates betreffend weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 sowie Internationales Kaffee-Übereinkommen 1983 samt Anlagen
(NR: GP XVIII RV 1618 VV S. 166. BR: AB 4800 S. 587.)

736. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Ukraine am 13. Juni 1994 ihre Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 417/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 652/1992) hinterlegt.

Vranitzky

737. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Spanien am 19. Juli 1994 als zentrale Behörde gemäß Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (BGBl. Nr. 190/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 217/1992) bestimmt:

Secretaria General Técnica
Ministerio de Justicia e Interior
MADRID
Spain.

Vranitzky

738. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Spanien am 19. Juli 1994 als zentrale Behörde gemäß Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 439/1994) bestimmt:

Secretaria General Técnica
Ministerio de Justicia e Interior
MADRID
Spain.

Vranitzky

739. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Inkrafttreten des Bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die für das Inkrafttreten des Bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (BGBl. Nr. 754/1993) erforderlichen Voraussetzungen gemäß dessen Art. VIII Abs. 1 wurden erfüllt; das Abkommen tritt somit gemäß Art. VIII Abs. 1 mit 1. September 1994 in Kraft.

Vranitzky

740. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen

Nach Mitteilung der Regierung Schwedens haben nunmehr alle Signatarstaaten ihre Ratifikationsurkunden betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen (BGBl. Nr. 753/1993 idF BGBl. Nr. 755/1993) hinterlegt. Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 39 mit 1. September 1994 in Kraft.

Vranitzky

741.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut

Die Republik Österreich, nachstehend als „Österreich“ bezeichnet,

und

das Europäische Hochschulinstitut, nachstehend als „Institut“ bezeichnet,

in dem Wunsch, die Vertiefung der Kenntnisse in Bereichen zu fördern, die von besonderem Interesse für die Entwicklung Europas, vor allem für seine Kultur, sein Recht, seine Wirtschaft und seine Institutionen sind,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu unterstützen und gemeinsame Forschungsbestrebungen anzuregen,

im Hinblick auf die Befugnis des Europäischen Hochschulinstituts, nach Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens über die Gründung dieses Instituts Übereinkünfte mit Staaten und internationalen Organisationen zu schließen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Lehre und Forschung in den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere in den Fachbereichen Recht, Wirtschaft, Geschichte sowie Politik- und Gesellschaftswissenschaften, zusammenarbeiten.

Artikel 2

(1) Zu diesem Zweck nimmt das Institut vom Hochschuljahr 1992/93 an jeweils höchstens fünf graduierte Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft auf, die hier entweder ein Doktoratsstudium oder ein einjähriges Nachdiplomstudium zu absolvieren beabsichtigen. Ein Hochschuljahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des nachfolgenden Jahres.

(2) Die Anzahl der in den einzelnen Jahren zum Institut zugelassenen graduierten Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft richtet sich nach der in Absatz 1 festgelegten Zahl (unbeschadet des Artikels 9) und den Qualifikationen der österreichischen Bewerber für das jeweilige Jahr.

(3) Graduierte Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft, die für weniger als ein Jahr zum Institut zugelassen werden, insbesondere im Rahmen von ERASMUS-Projekten, werden auf die in Absatz 1 festgesetzte Höchstzahl nicht angerechnet.

Artikel 3

Österreichische Bewerber, die bereits mit einem Doktoratsstudium begonnen haben und die notwendigen Qualifikationen besitzen, können am Institut unmittelbar zum zweiten Jahr des Doktoratsstudiums zugelassen werden.

Artikel 4

Die graduierten Akademiker gemäß Art. 2 (1) müssen den Abschluß eines Diplomstudiums an einer österreichischen Universität nachweisen können.

Artikel 5

(1) Die Vorauswahl der österreichischen Bewerber erfolgt im Wege der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen österreichischen Stellen und dem Institut in einer vom Institut nach Pflege des Einvernehmens mit Österreich festgelegten Form. Die auf diese Weise vorausgewählten Bewerber werden zu einem Vorstellungsgespräch mit den Mitgliedern des Lehrkörpers im Hinblick auf ihre endgültige Auswahl an das Institut eingeladen.

(2) Die Auswahl der Bewerber wird nach Maßgabe der Institutsvorschriften durchgeführt und kann eine Prüfung einschließen. Für die Zulassung der Bewerber nach der endgültigen Auswahl ist allein der Zulassungsausschuß des Instituts zuständig.

Artikel 6

Die am Institut erworbenen Doktorgrade gelten in Österreich als voll gleichwertig mit den fachlich entsprechenden österreichischen Doktorgraden. Jede österreichische Universität, an der ein solcher Doktorgrad verliehen werden kann, hat auf Ansuchen des Absolventen diese Gleichwertigkeit zu bestätigen.

Artikel 7

Österreich verpflichtet sich, den österreichischen Studenten Stipendien zu gewähren, aus denen ihre eigenen Lebenshaltungskosten zu bestreiten sind und die vom Niveau her mit den Institutsstipendien für die Dritthahresstudenten aus den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Artikel 8

(1) Österreich verpflichtet sich, für die nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 zum Institut zugelassenen graduierten Akademiker die Zahlung der jährlichen Studiengebühren zu übernehmen, die von Studenten aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, entrichtet werden müssen. Österreich zahlt zu diesem Zweck pro graduierten teilnehmenden Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft jährlich einen Einheitsbetrag von 15 Millionen (fünfzehn Millionen) Lire an das Institut.

(2) Das Europäische Hochschulinstitut kann nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien die Höhe des in Absatz 1 genannten Einheitsbetrags nach Maßgabe der allgemeinen Preisentwicklung in Italien neu festsetzen. Die erste Revision darf erst nach drei Jahren ab Anwendung dieses Abkommens, dh. frühestens für das Hochschuljahr 1995/96, vorgenommen werden.

Artikel 9

(1) Österreich teilt dem Institut möglichst im März oder April jedes Jahres anlässlich der Vorauswahl die voraussichtliche Anzahl von österreichischen graduierten Akademikern mit, für die im nächsten Hochschuljahr öffentliche oder private Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(2) Desgleichen informiert das Institut Österreich über eine allfällige Möglichkeit der Überschreitung der in Artikel 2 festgesetzten Höchstzahl; Österreich seinerseits teilt mit, ob es bereit ist, mit öffentlichen oder privaten Mitteln die finanziellen Auswirkungen einer solchen Kontingentsüberschreitung zu tragen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien beraten jährlich bei der Vorauswahl der Bewerber über die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens.

(2) Sie besprechen auf Ersuchen einer der Parteien jederzeit jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen und seiner Anwendung.

(3) Diese Konsultationen betreffen auch die Revision des in Artikel 8 genannten Einheitsbetrags.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften genehmigt. Es tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben, in Kraft.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei nach Ablauf von drei Hochschuljahren nach seinem Inkrafttreten nach Rücksprache mit der anderen Partei und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ende eines Hochschuljahres jederzeit schriftlich gekündigt werden. Dieses Abkommen tritt am Ende des Hochschuljahres außer Kraft, in dem die Kündigung notifiziert wurde.

(2) Eine solche Kündigung wirkt sich nur auf die Zulassung neuer Bewerber zum Institut aus. Graduierte Akademiker, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits für das Doktoratsstudium zugelassen sind, behalten nach Maßgabe der Bestimmungen über den Aufstieg ins zweite und

dritte Jahr das Recht, ihr Doktoratsstudium am Institut abzuschließen; auf sie finden Artikel 7 und 8 weiterhin Anwendung.

Geschehen zu Florenz am 5. Oktober 1992 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:
 Erhard Busek

Für das Europäische Hochschulinstitut:
 E. Noel

Die Mitteilungen gemäß Art. 11 wurden am 10. Februar bzw. 19. Juli 1994 abgegeben; das Kooperationsabkommen tritt gemäß seinem Art. 11 mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

Vranitzky

742.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages: Resolution Nr. 363 des Internationalen Kaffeerates betreffend weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 samt Anlagen wird genehmigt.

2. Gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG ist das Internationale Kaffee-Übereinkommen samt Anlagen dadurch kundzumachen, daß es in englischer Sprache und deutscher Übersetzung zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgelegt wird.

(Übersetzung)

RESOLUTION NUMBER 363 (Approved without meeting on 4 June 1993) **FURTHER EXTENSION OF THE INTERNATIONAL COFFEE AGREEMENT**

WHEREAS:

The International Coffee Agreement 1983, as extended by Resolutions numbers 347, 352 and 355, is due to expire on 30 September 1993.

It is considered that the International Coffee Agreement should be extended for a further period to maintain the International Coffee Organization as a forum for international cooperation on coffee matters and to allow time for the negotiation of a new Agreement,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL RESOLVES:

(1) That the International Coffee Agreement 1983, as extended, shall be further extended for a period of one additional year from 1 October 1993 to 30 September 1994.

RESOLUTION NUMBER 363 (Angenommen ohne Tagung am 4. Juni 1993) **WEITERE VERLÄNGERUNG DES INTERNATIONALEN KAFFEE-ÜBEREINKOMMENS**

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 *), verlängert durch die Resolutionen Nrn. 347 **), 352 ***) und 355 ****) läuft am 30. September 1993 aus.

In der Erwägung, daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen für einen weiteren Zeitraum verlängert werden sollte, um die Internationale Kaffee-Organisation als Forum für internationale Zusammenarbeit in Kaffee-Angelegenheiten zu erhalten und um Zeit für die Verhandlung eines neuen Übereinkommens zu gewähren,

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEERAT:

1. Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 wird für den Zeitraum eines zusätzlichen Jahres vom 1. Oktober 1993 bis 30. September 1994 verlängert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 251/1984

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 511/1990

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 663/1992

****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 664/1993

(2) That the International Coffee Agreement 1983, as extended, shall continue in force as from 1 October 1993 in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Resolution among those Contracting Parties which have notified their acceptance, in accordance with their laws and regulations, of such further extension to the Secretary-General of the United Nations by 30 September 1993, if on that date such Contracting Parties represent at least 20 exporting Members holding a majority of the votes of the exporting Members, and at least 10 importing Members holding a majority of the votes of the importing Members. The votes for this purpose shall be calculated as at 30 June 1993. Such notifications shall be signed by the Head of State or Government, or Minister for Foreign Affairs, or made under full powers signed by one of the foregoing. In the case of an international organization, the notification shall be signed by a representative duly authorized in accordance with the rules of the Organization, or made under full powers signed by such a representative.

(3) That a notification by a Contracting Party containing an undertaking to apply the extended Agreement provisionally, in accordance with its laws and regulations, which is received by the Secretary-General of the United Nations not later than 30 September 1993 shall be regarded as equal in effect to a notification of acceptance of the further extension of the International Coffee Agreement 1983, as extended. Such Contracting Party shall enjoy all the rights and assume all the obligations of a Member. However, if formal notification of acceptance of the further one-year extension of the International Coffee Agreement 1983, as extended, is not received by the Secretary-General of the United Nations by 31 March 1994 or such later date as the Council may determine, such Contracting Party shall as of that date cease to participate in the Agreement.

(4) That any Contracting Party to the International Coffee Agreement 1983, as extended, which has not made the notifications provided for in paragraphs 2 and 3 of this Resolution, may accede to the Agreement by 31 March 1994 or such later date as the Council may determine on condition that on depositing its instrument of accession such Contracting Party undertakes to fulfil all its previous obligations under the Agreement with retroactive effect from 1 October 1993.

(5) That if the requirements for the continuation in force for a further period of one year of the International Coffee Agreement 1983, as extended,

2. Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 bleibt ab 1. Oktober 1993 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes 1 dieser Resolution zwischen jenen Vertragsparteien in Kraft, welche dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis 30. September 1993 in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Verordnungen ihre Annahme dieser weiteren Verlängerung notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien an diesem Tag mindestens zwanzig Ausfuhr-Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Ausfuhr-Mitglieder und mindestens zehn Einfuhr-Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Einfuhr-Mitglieder vertreten. Für diesen Zweck werden die Stimmen per 30. Juni 1993 berechnet. Diese Notifikationen sind vom Oberhaupt des Staates oder der Regierung oder dem Minister für auswärtige Angelegenheiten zu unterzeichnen oder unter einer von einem der Vorerwähnten unterzeichneten Vollmacht abzugeben. Im Fall einer internationalen Organisation ist die Notifikation von einem in Übereinstimmung mit den Regeln der Organisation ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen oder unter einer von einem solchen Vertreter unterzeichneten Vollmacht abzugeben.

3. Die eine Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung des verlängerten Übereinkommens enthaltende Notifikation einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Verordnungen, welche bis 30. September 1993 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einlangt, wird in ihrer Wirksamkeit gegenüber einer Annahmeerklärung der weiteren Verlängerung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 als gleichwertig angesehen. Eine solche Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Verpflichtungen eines Mitgliedes. Wenn jedoch bis zum 31. März 1994 oder einem vom Rat festgelegten späteren Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen keine formelle Annahmeerklärung der weiteren einjährigen Verlängerung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 eingelangt ist, scheidet eine Vertragspartei an diesem Tag von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

4. Jede Vertragspartei des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, die keine der in den Absätzen 2 und 3 dieser Resolution vorgesehenen Notifikationen abgegeben hat, kann bis zum 31. März 1994 oder einem vom Rat festgelegten späteren Zeitpunkt unter der Bedingung beitreten, daß die Vertragspartei sich mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1993 zu erfüllen.

5. Falls die Erfordernisse für das Inkraftbleiben des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 für einen weiteren Zeitraum von

have not been met in accordance with the provisions of paragraphs 2 and 3 of this Resolution, those Governments which have notified acceptance or provisional application of such further extension shall meet to decide:

- (a) whether the Agreement should continue in force among themselves, and, if so, to establish the conditions for the continued operation of the Organization; or
- (b) whether to make arrangements for the liquidation of the Organization in accordance with the provisions of paragraph (4) of Article 68 of the Agreement.

(6) To request the Executive Director to convey this Resolution to the Secretary-General of the United Nations.

einem Jahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieser Resolution nicht erfüllt sind, treten jene Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung einer solchen weiteren Verlängerung notifiziert haben, zusammen, um zu beschließen:

- a) ob das Übereinkommen unter ihnen in Kraft bleiben sollte und gegebenenfalls die Bedingungen für die fortdauernde Tätigkeit der Organisation festzulegen; oder
- b) ob in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 4 des Übereinkommens Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation getroffen werden sollten.

6. Der Exekutiv-Direktor wird ersucht, diese Resolution dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde — nachdem die Frist hierfür gemäß Abs. 4 vom Rat verlängert wurde — am 19. Juli 1994 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; die Anwendung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 durch Österreich erfolgt gemäß Abs. 4 der Resolution rückwirkend ab 1. Oktober 1993.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten und Organisationen die Resolution angenommen bzw. sind ihr beigetreten:

Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark (ohne Färöer und Grönland), Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Niederlande (für das Königreich in Europa), Nigeria, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Schweiz, Singapur, Sri Lanka, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela, Vereinigtes Königreich (einschließlich Guernsey, Jersey und St. Helena), Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Sierra Leone hat erklärt, das verlängerte Übereinkommen vorläufig anzuwenden.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Annahmearkunde hat Japan erklärt, die weitere Verlängerung des genannten Übereinkommens gemäß den Gesetzen und Bestimmungen Japans zu erfüllen.

Vranitzky